



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben

- Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevorstandes der Stadt Aschersleben über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes **97**
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Oberbürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin am 08.05.2022 **97**

Stadt Könnern

- 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern (Straßenreinigungsgebühren) **100**

Die Satzung ist als Anhang beigelegt.

Stadt Hecklingen

- Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 08. Mai in der Stadt Hecklingen **100**
 - Vorstellung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber
- Wahlbekanntmachung über die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am Sonntag, dem 08. Mai 2022 **100**
- Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Hecklingen **100**

Die drei Bekanntmachungen sind als Anhang beigelegt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Unterhaltungsverband " Elbaue "

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung **100**

Unterhaltungsverband "Taube-Landgraben"

Einladung zur Gewässerschau 2022 am 10.05.2022 **101**

Die Einladung ist als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben

- **Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Aschersleben über die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses**

Hiermit wird gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. 02. 1994 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 09. 2018 (GVBl. LSA S. 314) bekannt gemacht, dass sich der Gemeindevahlausschuss der Stadt Aschersleben für die am 08.05.2022 statt findende Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben wie folgt zusammensetzt:

Gemeindevahlleiter

Schneider, Ralf
dienstansässig
Markt 1,
06449 Aschersleben

stellvertretende Gemeindevahlleiterin

Engel, Birgit
dienstansässig
Markt 1,
06449 Aschersleben

Beisitzer/-innen:

1. Dr. Otto, Lars-Gernot
06449 Aschersleben

stellvertretende Beisitzer/-innen:

1. Metzging, Katrin
06449 Aschersleben

Beisitzer/-innen:

2. Knoche, Andreas
06449 Aschersleben

stellvertretende Beisitzer/-innen

2. Heider, Susanne
06449 Aschersleben

Beisitzer/-innen:

3. Puchner, Gabriele
06449 Aschersleben

stellvertretende Beisitzer/-innen

3. Kolodzy, Beatrix
06449 Aschersleben

Beisitzer/-innen:

4. Reinke, Elke
06449 Aschersleben

stellvertretende Beisitzer/-innen

4. Koblischke, Regina
06449 Aschersleben

Aschersleben, den 24.03.2022

gez. Schneider
Gemeindevahlleiter

- **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Oberbürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin am 08.05.2022**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin der Stadt Aschersleben für die Wahlbezirke der Stadt Aschersleben wird in der Zeit von Dienstag, den 19.04.2022 bis Freitag, den 22.04.2022 während der Dienststunden, Dienstag 08:30 – 16:00 Uhr, Mittwoch 08:30 – 15:00 Uhr, Donnerstag 08:30 – 18:00 Uhr, Freitag 08:30 – 15:00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Aschersleben, Rathaus, Zimmer 1.2, Markt 1, 06449 Aschersleben, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder/jede Wahlberechtigte kann die zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Ein Recht auf Überprüfung besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme wird durch ein Datensichtgerät ermöglicht.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, spätestens bis zum Freitag, den 22.04.2022, 15:00 Uhr, bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gestellt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 22. 04. 2022, 15:00 Uhr, ist ein Antrag nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Der Wähler/die Wählerin, der/die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 5.1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- 5.2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben;

b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 5.3. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 06.05.2022, 18:00 Uhr, bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Antragsteller müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wahlberechtigte mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 47 KWO LSA gilt entsprechend.

Wenn der/die Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, kann der Antrag nach Ablauf des in Ziffer 5.3 Satz 1 genannten Termins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstaben a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Der/die Antragsteller/in muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Der/die Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich:

- den amtlichen grauen Stimmzettel,
- den amtlichen grauen Stimmzettelschlag,
- den amtlichen hellblauen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindegewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines sowie dem Vermerk „Wahlbrief“ versehenen Wahlbriefumschlag sowie

– das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern.

An einen anderen als den/die Wahlberechtigte(n) persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom/von der Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie gemäß § 25 Abs. 6 a KWO LSA der Stadt Aschersleben vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein/eine Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die angegebene Anschrift abgeben oder absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Aschersleben, den 24.03.2022

gez. Schneidewind
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Könnern

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern (Straßenreinigungsgebühren)

Nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern (Straßenreinigungssatzung) vom 18.10.2018 i. d. F. der 1. Änderung vom 08.06.2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht am 28.03.2022 angezeigt.

Könnern, den 29.03.2022

gez. Braumann
Bürgermeister

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

Stadt Hecklingen

- **Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 08. Mai in der Stadt Hecklingen - Vorstellung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber**
- **Wahlbekanntmachung über die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am Sonntag, dem 08. Mai 2022**
- **Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Hecklingen**

Die drei Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Unterhaltungsverband "Elbaue"

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG-LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit, dass in der Zeit vom

voraussichtlich
02. Mai bis November 2022

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG-LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!

4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03928 429163 gern zur Verfügung.

Schönebeck, 01.04.2022

gez. Warschun
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband "Taube-Landgraben"

Einladung zur Gewässerschau 2022 am 10.05.2022

Die Einladung ist als Anhang beigefügt.

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der § 47 und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) sowie §§ 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Könnern am 23.03.2022 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18. Oktober 2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 08. Juni 2021 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die in der Anlage zu § 1 Absatz 3 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Könnern (Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind.

Artikel II

Diese 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den

25. MRZ. 2022

Braumann
Bürgermeister



Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 08. Mai in der Stadt Hecklingen - Vorstellung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber

Gemäß § 63 Absatz 2 KVG LSA ist den Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Wahl zugelassen worden sind, Gelegenheit zu geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Aus diesem Grund findet am **Donnerstag, dem 28. April, um 18:00 Uhr im Stadtsaal Stern**, Hermann-Danz-Str. 40 in 39444 Hecklingen die öffentliche Vorstellung der zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten für die Bürgermeister/-innenwahl statt.

Die Veranstaltung ist öffentlich.

Hecklingen, den 12.04.2022

gez. Funke
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung über die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am Sonntag, dem 08. Mai 2022

1. Am 08. Mai 2022 findet die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Stadt Hecklingen statt. Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl ist der 22. Mai 2022.

2. Die Stadt Hecklingen ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1/Wahlraum – OT Hecklingen 1/Stadtsaal Stern, Hermann-Danz-Str. 40

barrierefrei

Wahlbezirk 2/Wahlraum – OT Hecklingen 2/Therapiezentrum "Sieben Täler" der Lebenshilfe, Schulstr. 4

barrierefrei

Wahlbezirk 3/Wahlraum – OT Groß Börnecke/Anbau Dorfgemeinschaftshaus, Bruchtor 25

barrierefrei

Wahlbezirk 4/Wahlraum – OT Cochstedt/Rathaus Cochstedt, Marktstr. 4

nicht barrierefrei

Wahlbezirk 5/Wahlraum – OT Schneidlingen/Freiwillige Feuerwehr Schneidlingen, Magdeburger Str. 25 a

nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17. April 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl eine Stimme. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel für die Wahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden/jede Bewerber/-in zur Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Wahl sind grau.

4. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines Feldes oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

Insgesamt darf nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel vergeben werden, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

6. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlleiter die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Briefwahl kann auch vor Ort bei der Abholung durchgeführt werden.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00

Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Hat die wählende Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

8. Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Die Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:30 Uhr in der Grundschule Hecklingen, Musikraum – Raum 5 im Erdgeschoss, Hermann-Danz-Str. 51, 39444 Hecklingen zusammen.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Hecklingen, 11. April 2022

gez. Funke
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Hecklingen

Der Gemeindewahlausschuss der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung vom 12. April 2022 folgende Bewerbungen für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Hecklingen am 08. Mai 2022 zugelassen.

Name	Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Hauptwohnung
Epperlein	Uwe	Bürgermeister	1969	39444 Hecklingen
Mahrholdt	Hendrik	Bundesbeamter	1978	39444 Hecklingen
Watermann	Kay	selbständig	1967	39418 Staßfurt

Hecklingen, den 12. April 2022

gez. Funke
Gemeindewahlleiterin

Einladung zur Gewässerschau 2022

Der Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ führt am 10.05.2022 die Gewässerschau für den Schaubezirk Barby, Bernburg, Calbe und Nienburg durch. Treffpunkt ist um 08.30 Uhr vor dem Bürgerbüro in Groß Rosenberg.

Die Teilnahme ist für alle interessierten Bürger möglich. Die Beförderung muss selbst abgesichert werden.

Die aktuell geltenden Hygieneregeln sind während der Gewässerschau einzuhalten.

Zur Information der Schaukommission werden Sie gebeten, eventuelle Schauschwerpunkte schriftlich (Grundweg 83, 39218 Schönebeck) oder per E-Mail (uhv.taube-landgraben@t-online.de) bis zum 28.04.2022 an die Geschäftsstelle in Schönebeck zu melden.

gez. Baukuß
Verbandsvorsteher